

## **Satzung für den Verein „Gesundheitsregion NORD e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Gesundheitsregion NORD e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, indem er die Potentiale der Region mit den Landkreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Flensburg sowie der dänischen Nachbarregion Syddanmark nutzt. Ziel ist es auch mit Hilfe von medizinisch-technischer Innovationen und neuen Verfahren im Gesundheitswesen zu einer besseren Gesundheitsversorgung der Bürger beizutragen. Dabei werden die regionalen Kernkompetenzen und Interessen der Region im Bereich des Gesundheitstourismus und der regionalen Vernetzung der Gesundheitswirtschaft zusammengeführt.
3. Der Verein gibt sich folgendes Leitbild: Die Gesundheitsregion NORD – schon heute eine für Innovationen offene und kraftvolle Region mit einer Vielzahl von Aktivitäten und Projekten im Bereich der regionalen Vernetzung der Gesundheitsakteure und –organisationen – will sich als Modellregion innovativer und technologieorientierter Konzepte für ländliche und touristisch geprägte Räume etablieren. Die Umsetzung dieser Konzepte soll der Gesundheit der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region dienen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Vernetzung der Gesundheitswirtschaft im ländlich, städtisch und touristisch geprägten Raum mit dem Ziel, nachhaltige Strategien, Angebote, Strukturen, Systeme und Kompetenzen zu entwickeln.

### **§ 3 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Sonstige Mittel des Vereins**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag sowie Ehrenmitgliedschaften entscheidet abschließend der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod des Mitglieds,
2. Austritt,
3. Ausschluss aus dem Verein,
4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen und fälligen Jahresmitgliedsbeiträge.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Sofern ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden soll, dass zugleich Vorstandsmitglied ist, bleibt die Entscheidung über den Ausschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand gem. § 26 BGB
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Kassenprüfer

## § 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b. die Entlastung des Vorstands,
  - c. die Beitragsordnung,
  - d. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - e. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands sowie
  - g. die Wahl der Kassenprüfer

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mittels einfachen Briefes oder per E-Mail mindestens einmal jährlich oder wenn es aus besonderem Anlass das Interesse des Vereins erfordert, mit einer Ladefrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes einberufen. Eine Einberufung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Jede Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung per Post oder E-Mail verschickt.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus zusätzlich bis zu fünf Beisitzern.

### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Hälfte des Vorstands wird in geraden Jahren, die andere Hälfte in ungeraden Jahren gewählt. In einem Jahr werden der Vorsitzende, der Schatzmeister, ein Kassenprüfer sowie zwei Beisitzer, im Folgejahr werden der 2. Vorsitzende, ein Kassenprüfer sowie drei Beisitzer gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

### **§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Ankündigung der Tagesordnung soll eingehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Hierzu sind sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

### § 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. **Vorsitzende** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Flensburg, den 21.03.2018